Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper"

- Körperschaft öffentlichen Rechts -



- 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der
 - Verbandsgemeinde "Egelner Mulde"
 - Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
 - Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
 - Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winningen und Wilsleben

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA 2014, 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" in ihrer Sitzung vom 27.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- Verbandsgemeinde "Egelner Mulde"
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winningen und Wilsleben

vom 27.03.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 für den Wasser- und Abwasserzweckverband "Bode-Wipper" vom 27.03.2015), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- Verbandsgemeinde "Egelner Mulde"
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und

Groß Börnecke

- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winningen und Wilsleben

vom 09.10.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 des WAZV "Bode-Wipper" vom 10.10.2017) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Präambel wir die Ziffer "5," gestrichen.
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. (3) Nr. 5. werden die Worte "bzw. im Falle von Nr. 4 lit. b) 2. Halbsatz der der Straße zugewandten Grundstücksseite" gestrichen.
 - b) Abs. (4) b) aa) wird wie folgt neu gefasst:
 - "aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die höchste Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten,"
 - c) Nach Abs. (4) b) aa) wird folgender neuer Abs. bb) eingefügt:
 - "bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss"
 - d) Der bisherige Abs. (4) b) bb) wird zu Abs. (4) b) cc).
 - e) Abs. (4) b) cc) wird wie folgt neu gefasst:
 - "cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach Abs. 4 a) aa) bis ee).
 - f) Nach Abs. (4) g) wird folgender neuer lit. f) eingefügt:
 - "f) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
 - 1) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - 2) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält."
 - g) Abs. 4 Nr. (5) wird aufgehoben.

<u> Artikel II – Inkrafttreten</u>

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- Verbandsgemeinde "Egelner Mulde"
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winningen und Wilsleben

tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 28.03.2015 in Kraft.

Staßfurt, den 29.03.2018

Andreas Beyer

Verbandsgeschäftsführer